



## Hinweise zum Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe

### Entschuldigungsgründe:

- Krankheit (bei Leistungsnachweisen mit ärztlichem Attest)
- Bei Auftreten einer Krankheit während der Unterrichtszeit ist das Verlassen der Schule nur nach Rücksprache mit dem/der Beratungslehrer/in oder dem/der Fachlehrer/in erlaubt. Eigenmächtiges Verlassen der Schule wird als unentschuldigend gewertet.
- Arztbesuch aus akutem Anlass (Termine müssen ansonsten außerhalb der Schulzeit liegen)
- Unvorhersehbare, schwerwiegende persönliche oder familiäre Ereignisse

### Durch vorherigen Antrag auf Beurlaubung zu entschuldigen:

- Führerscheinprüfung, Musterung
- Wichtige Familienfeiern
- Vorstellungstermine bei Bewerbungen

### Keine Entschuldigungsgründe:

- Alle anderen Gründe, die in der Verantwortung des/der Schülers/Schülerin liegen
- Außerschulische Veranstaltungen (bis max. 2 Tage), die nicht durch den/die BeratungslehrerIn auf vorherigen Antrag genehmigt wurden
- Normale Fahrstunden
- Arztbesuche während der Unterrichtszeit werden nur in Ausnahmefällen entschuldigt (müssen nachvollziehbar attestiert werden und nicht zu verlegen sein!)
- Allgemeine Formulierungen, z.B.: ‚persönliche Gründe‘, ‚familiäre Gründe/Probleme‘ werden nicht anerkannt.
- Termine bei Ämtern müssen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit (Spätsprechstunden) wahrgenommen werden. In Ausnahmefällen sind die Beratungslehrer/innen vorher zu kontaktieren.

### Nicht in die Fehlstundenzahl eingerechnet werden:

- Schulische Veranstaltungen, wie z.B.
  - die Teilnahme an Wettkämpfen
  - Theaterproben
  - Exkursionen in anderen Fächern
  - Klausuren
  - u. a.
- von der Schule organisierte berufsorientierende Veranstaltungen
- Schüleraustausch
- durch den/die Vertrauenslehrer/in bestätigte SV-Arbeit
- Diese schulischen Veranstaltungen gelten nicht als Fehlzeiten. **Sie müssen aber bei dem/der Beratungslehrer/in entschuldigt werden**, da sie sonst als Fehlstunden auf Zeugnissen erscheinen können. Der/die Kurslehrer/in sind darüber zu informieren.

### Klausuren:

- Die Klausurtermine sind frühzeitig bekannt. Wird die Klausur durch Krankheit verpasst, muss man **vor Beginn des Unterrichts** im Sekretariat der eigenen Schule und der Schule, an der die Klausur geschrieben wird, **anrufen und sich krank melden**. Ein **ärztliches Attest** muss **bis zum dritten Tag** dem/der Beratungslehrer/in vorgelegt werden, nachdem der/die Schüler/in wieder in der Schule anwesend sind.
- **Ohne diesen Anruf und ohne ein rechtzeitig eingereichtes Attest wird die Schule keinen Nachschreibetermin ansetzen! Alle anderen Klausurversäumnisse zählen als nicht erbrachte Leistung.**
- Schülerinnen und Schüler, die am Pascal-Gymnasium und am Schillergymnasium eine Klausur versäumen, müssen zusätzlich das Attest dem/der entsprechenden Fachlehrer/in vorzeigen.
- Es wird nur ein Nachschreibetermin für Schüler und Schülerinnen angesetzt, die **aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen** gefehlt haben.

### Entschuldigungspraxis:

- Die Fehlzeiten sind **spätestens am dritten Schultag**, nach dem der/die Schüler/in nach dem Unterrichtsversäumnis wieder die Schule besuchen, bei dem/der zuständigen Beratungslehrer/in auf dem dafür vorgesehenen Entschuldigungsformular zu entschuldigen.
- Unterrichtsversäumnisse noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler müssen durch die Erziehungsberechtigten begründet bzw. unterschrieben werden.
- Schülerinnen und Schüler, die am Pascal-Gymnasium und am Schiller-Gymnasium Unterricht versäumen, müssen sich zusätzlich in der nächsten Unterrichtsstunde bei dem/der Fachlehrer/in entschuldigen.
- Bei **längerer Krankheit** ist **spätestens am zweiten Unterrichtstag** die Schule **telefonisch** oder schriftlich zu benachrichtigen (Sekretariat Telefon: 399040; Fax: 3990449). Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest oder einen vergleichbaren Beleg fordern. (§43,2 SchG)
- Bei Auftreten einer Krankheit während der Unterrichtszeit melden sich die Schülerinnen und Schüler mit einem Abmeldeformular bei dem/der Kurslehrer/in der letzten oder der folgenden Unterrichtsstunde oder bei dem/der Beratungslehrer/in ab. Diese machen einen Vermerk auf dem Abmeldeformular, in welcher Stunde sie die Schülerin oder den Schüler entlassen haben. Nach der Erkrankung sind innerhalb von drei Tagen die versäumten Unterrichtsstunden bei dem/der Beratungslehrer/in wie oben zu entschuldigen.
- Kann ein/eine Schüler/in länger als eine Woche nicht am **Sportunterricht** teilnehmen, müssen sei grundsätzlich ein **Attest** vorlegen. Dieses Attest ist zuerst dem/der Sportlehrer/in vorzulegen und dann bei dem/der Beratungslehrer/in abzugeben. Der/die Sportlehrer/in entscheidet, ob der/die Schüler/in zu den Sportstunden anwesend sein müssen, da ja eine Teilnahme am Theorieunterricht durchaus möglich ist.
- **Beurlaubungen** sind vorhersehbar und müssen **rechtzeitig vor dem Beurlaubungstag** bei dem/der Beratungslehrer/in beantragt werden.



### Folgen von Unterrichtsversäumnissen:

- Die Schüler/innen gelten als unentschuldigt, wenn sie die Zeit oder die Form des Entschuldigungsverfahrens nicht einhalten.
- Unentschuldigtes Fehlen wird in den Kursen als nicht erbrachte Leistung im Rahmen der „Sonstigen Mitarbeit“ gewertet. Klausuren, die unentschuldigt versäumt werden, werden mit „ungenügend“ bewertet. Darüber hinaus kann die Schule bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen Ordnungsmaßnahmen ergreifen.
- Alle auf das zurückliegende Schulhalbjahr bezogenen Zeugnisse enthalten die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten. Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse enthalten nur die unentschuldigten Fehlzeiten.
- Die Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer auch Noten für das Arbeitverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit sowie Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Unentschuldigte Fehlstunden führen zu einer entsprechenden Abwertung im Bereich Zuverlässigkeit/Sorgfalt.
- Nach § 47 Abs. 1 Punkt 8 SchG endet das Schulverhältnis, wenn der/die nicht mehr schulpflichtige Schüler/in trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.
- Nach § 53 Abs. 4 SchG kann eine Entlassung eines/einer Schüler/in, der/die nicht mehr schulpflichtig ist, ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn der/die Schüler/in innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

\_\_\_\_\_  
Name der Schülerin bzw. des Schülers

Hiermit bestätige ich, dass mir die Entschuldigungsregelungen ausgehändigt wurden. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regelungen zum Entschuldigungssystem. Insbesondere habe ich die Absätze bezüglich unentschuldigter Fehlstunden zur Kenntnis genommen.

Münster, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers

Die Regelungen zum Entschuldigungssystem, insbesondere die Absätze bezüglich unentschuldigter Fehlstunden, habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Münster, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten